

Laut Schreiben des Landrates des Landkreises Nordvorpommern vom 01.08.2005 bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken gegen diese Satzung.

Satzung
über die Sondernutzung an / auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im
Gebiet der Gemeinde Divitz-Spoldershagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) in Verbindung mit den §§ 22 ff des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531, ber. 631) sowie des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz vom 19. April 1994 in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 20.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sowie Freiflächen, im folgenden *öffentliche Straße* genannt, im Gebiet der Gemeinde Divitz-Spoldershagen:
 1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen
 2. Gemeindestraße
 3. Sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Gemeingebrauch und Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (3) Sondernutzungen sind genehmigungs- und gebührenpflichtig. Ausnahmen von der Gebührenpflicht regelt diese Satzung (§ 12).
- (4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Divitz-Spoldershagen. (Sondernutzungserlaubnis).
- (5) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Sondernutzung.

§ 3
Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Sondernutzung der öffentlichen Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt; wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft
- c) die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 4 Antrag und Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Gemeinde Divitz-Spoldershagen über das Amt Barth spätestens 10 Tage vor Beginn der beabsichtigten Nutzung schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über:
 1. den Ort
 2. Art und Umfang
 3. Dauer der Sondernutzung sowie
 4. Angaben über Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungenenthalten.

Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. eine maßstabsgerechte Zeichnung
 2. eine Beschreibung
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
 2. ein Konzept zum Schutz und zur Wiederherstellung der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben
- enthalten. Die Gemeinde kann die Genehmigung in diesen Fällen von der Einzahlung einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen
 2. einen Plan über die notwendige Beschilderung
- enthalten. Soweit diese Unterlagen Teil eines Bauantrages oder einer Baugenehmigung sind, können diese in Kopie beigelegt werden
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (6) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (7) Wird eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (8) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte sowie die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen und deren Einschränkungen

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können sein:
 1. Ladenauslagen vor Verkaufsstellen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 2. Die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
 3. Das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tag der Entsorgung.
- (2) Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss in allen Fällen eine Gehwegbreite von mindestens 1,20 m gewährleistet sein.
- (3) Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange dies erfordern.

§ 6

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. Die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 3. Die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird. !!
- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (6 Wochen vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaues, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegen stehen.
- (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese Handlung untersagt wird.

§ 7

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße durch Zeitablauf
 2. durch Widerruf

3. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Es besteht kein Ersatzanspruch.
- (3) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 8

Haftung, Sicherheiten und Mehrkosten

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Divitz-Spoldershagen für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter ist die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 9

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die sonstigen bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung bei Märkten und Volksfesten sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
 3. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung der Gebühren gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 13 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr sind
1. die örtliche Lage
 2. die Zeitdauer und der Umfang der Beeinträchtigung der öffentlichen Nutzung sowie
 3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen des § 2 dieser Satzung eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt

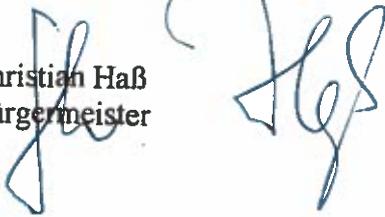
- 2. einer nach § 4 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt
 - 3. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung erstellte und verwendete Einrichtungen nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wieder herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Divitz-Spoldershagen, den ... *6. 9. 2005*

Christian Haß
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Divitz-Spoldershagen, den *6. 9. 2005*

Christian Haß
Bürgermeister




Aushang am:	<i>07.09.05</i>	<i>R</i>
	<small>Datum/Unterschrift</small>	
Abzunehmen am:	<i>22.09.05</i>	<i>B</i>
	<small>Datum</small>	
Abnahme am:	<i>13.10.2005</i>	<i>M</i>
	<small>Datum/Unterschrift</small>	

Anlage zu § 9

Gebührenordnung zur Satzung über die Sondernutzung an / auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Divitz-Spoldershagen

	Nutzungsart	Höhe der Gebühr in Euro
1.	Gebühren für Rohrleitungen und Erdkabel	
	a) Querleitung bei Durchörterung der Straße	65,00
	b) Querleitung bei Durchörterung der Straße	26,00
	c) Längsleitung außerhalb der befestigten Fahrbahn je 100 lfd. m	61,00
	d) Längsleitung innerhalb der befestigten Fahrbahn je lfd. m	5,00
	e) Längsleitung im Gehweg je lfd. m	1,00
2.	Freileitungen	20,00
	a) Querleitungen	
	b) Längsleitungen je 100 lfd. m	80,00
	Gebührenfrei sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen mit den Hausanschlüssen und Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten.	
3.	Rohrbrücken	255,00
4.	Straßen, Wegeanschlüsse, Grundstückseinfahrten innerhalb der Ortslage	31,00
5.	a) Werbetafeln bis 0,15 qm Werbefläche auf dem Sammelwerbeträger und Jahr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	55,00
	b) Werbetafeln bis 0,25 qm Werbefläche auf dem Sammelwerbeträger und Jahr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	105,00
	c) Werbetafeln bis 0,35 qm Werbefläche auf dem Sammelwerbeträger und Jahr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	155,00
	d) Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen bis 0,5 qm Werbefläche und Jahr bis zu 6 Monaten 50 % der Gebühr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	205,00
	e) Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen je weitere 0,5 qm Werbefläche und Jahr bis zu 6 Monaten 50 % der Gebühr (auf bzw. über öffentlichen Flächen)	55,00
6.	Werbung pro angefangener Kalenderwoche	
	a) pro Aufsteller	2,00
	b) pro Plakat	1,00
7.	Verkauf von Waren vor dem Geschäft auf dem Gehweg oder der Straße pro angefangener Kalenderwoche	4,00

8.	Aufstellung von Wohn- und Bauwagen und anderen Baustelleneinrichtungen pro angefangener Kalenderwoche	5,00
9.	Standgebühren für Verkaufswagen im Reisegewerbe pro angefangener Kalenderwoche, wenn die Standzeit je Standort 15 Minuten überschreitet	5,00
10.	Aufstellung von Waren für Werbe- und Dekorationszwecke vor dem Geschäft pro angefangener Kalenderwoche	3,00
11.	Saisongastronomie vor Gaststätten und Geschäften pro angefangener Kalenderwoche	4,00
12	Ambulante Verkaufsstände je Woche Verkauf von	
	a) geringwertigen Wirtschaftsgütern	5,00
	b) Blumen / Grabschmuck	10,00
	c) Modeschmuck, Wimpel, Plaketten, Lederwaren, Kunstgewerbe, Haushaltswaren, Werkzeuge	15,00
	d) Textilien	15,00
	e) Lebensmittel, Imbiss, Getränke	10,00
13.	Zirkus, Rummel, Zeltfeste u.ä. je angefangenem Tag	15,00
14.	Sondernutzung für Aufgrabungen auf:	
	a) Repräsentationsanlagen (Märkte, Plätze u.a.) pro qm und Tag	2,00
	b) allgemeinen Gebrauchsflächen (Gehwege, Straßen u.a.) pro qm und Tag	1,00
15.	Sondernutzungen für Ablagerung von Bauschutt, Material und Geräten auf:	
	a) Repräsentationsanlagen pro qm und Tag	3,00
	b) allgemeinen Gebrauchsflächen pro qm und Tag	2,00
	c) bei Bau- bzw. Rekonstruktion von Wohnhäusern in Eigenleistung	
	- 1. Jahr bis 20 qm monatlich	60,00
	- 2. Jahr bis 12 qm monatlich	105,00
	- 3. Jahr pro qm und Tag	2,00
16.	Sondernutzung von Straßen mit Einschränkungen des Verkehrs Aufstellen von Fahrradständern jährlich	20,00
17.	Verwaltungsgebühren	15,00
	a) Begutachtung von Anträgen, Verlängerungen, Umschreibungen juristische Personen und natürliche Personen, die nicht im Gemeindegebiet gemeldet sind	
	b) Begutachtung von Anträgen, Verlängerungen, Umschreibungen für Einwohner der Gemeinde	10,00
	c) nachträgliche Beantragung einer Sondernutzung wird mit 200 % der festgelegten Gebühren berechnet	

Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen

Gemeinde Divitz-Spoldershagen
Der Bürgermeister über
Amt Barth
Der Amtsvorsteher
Hölzern-Kreuz Weg 11
18356 Barth

AMT BARTH Der Amtsvorsteher	
Eing.	08. Aug. 2005
Amt:	M 168/11 II

H. Bentz
Kopie

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 13.11.1 Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎
59 146

Name
Herr Sternitzke

Datum
1. August 2005

Anzeige einer Satzung

Durch die **Gemeinde Divitz-Spoldershagen**

wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

Satzung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Divitz-Spoldershagen



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag

Sternitzke
Sternitzke

Landkreis Nordvorpommern
Bahnhofstraße 12/13
18507 Grimmen
Telefon: 038326 / 59 (0)
Telefax: 038326 / 59130

Landkreis Nordvorpommern
Außenstelle Ribnitz-Damgarten
Damgartener Chaussee 40
18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon: 03821 / 883 (0)

Sprechzeiten:
Dienstag: 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Vorpommern
Konto: 29000005
BLZ: 13051022